



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Positionierung Neuregelung Zinsen

Aktueller Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Vollverzinsung (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) vom 18. August 2021 geurteilt, dass die gesetzlich festgelegte Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen i. H. v. 0,5 % pro Monat (§§ 233a, 238 AO) ab dem 1. Januar 2014 nicht verfassungsgemäß ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für die Verzinsungszeiträume ab 2019 bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Vorschlag zur Reform:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen keine Sanktionierung sondern die Abschöpfung eines Liquiditätsvorteiles bewirken soll, welche durch eine verspätete Steuerfestsetzung eingetreten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungsgründen dargelegt, dass die verfassungsrechtlich gebotene, realitätsgerechte Höhe des steuerlichen Zinssatzes verschieden festgelegt werden kann. Grundsätzlich kommen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts drei verschiedene Ansätze für eine Vollverzinsung in Betracht:

- starrer Zinssatz,
- variabler Zinssatz,
- Verzicht auf eine Vollverzinsung aufgrund der verstärkt erhobenen Negativzinsen.

Bei einer Reform der Vollverzinsung sollte aus unserer Sicht eine einfache Administrierbarkeit der Verzinsungsregelungen im Vordergrund stehen.

Die Verzinsungsregelung in § 233a AO bezweckt einen typisierten Ausgleich für die Liquiditätsverschiebungen, die aus dem individuell sehr unterschiedlichen Verlauf des Besteuerungsverfahrens entstehen können. Es soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Aus welchem Grund es zu einem Unterschiedsbetrag gekommen ist und ob die möglichen Zins- und Liquiditätsvorteile tatsächlich bestanden und genutzt wurden, ist nach der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich unbeachtlich (vgl. BVerfG-Beschluss in BFH/NV 2009, 2115, unter III.1.a bb (2) (b) und III.1.a cc; BFH-Urteil in BFH/NV 2014, 5,)

Aus unserer Sicht sollte die Festsetzung mittels eines starren Zinssatzes, der regelmäßig überprüft und

an die tatsächliche Situation angepasst wird, erfolgen. Eine unterjährige und zu häufige Anpassung des Zinssatzes sollte zwingend vermieden werden.

Wir plädieren dafür, jeweils zu Jahresbeginn auf den jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB abzustellen, um den pauschalierten Liquiditätsvorteil abzubilden, der durch eine zeitlich verschobene Steuerfestsetzung potenziell entsteht. Dem Basiszinssatz kommt eine breite Typisierungswirkung zu und zudem ist er in hohem Maße nachvollziehbar sowie transparent. Der Basiszinssatz dient der Bewertung von Kapitaldienstleistungen und findet vorwiegend im Zivilrecht Anwendung, insbesondere bei der Festsetzung von Verzugszinsen.

Gemäß § 247 Abs. 2 BGB ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, den aktuellen Stand des Basiszinssatzes im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der jeweils relevante Stand des Basiszinssatzes, der halbjährlich festgesetzt wird, lässt sich zudem auf der Internetseite der Bundesbank einer Tabelle entnehmen.

Maßgeblich sollte der Zinssatz zu Beginn eines jeden Jahres sein. Dieser kann mittels eines BMF-Schreibens für das betreffende Jahr bekannt gegeben werden. Dadurch werden unterjährige Änderungen vermieden und es entsteht ausreichend Rechtssicherheit für die Steuerzahler.

Seit vielen Jahren ist der Zinssatz negativ, daher sollte er auf 0 Prozent gedeckelt werden.

Mit einer Neuregelung der Zinsen kann auch erneut diskutiert werden, ob das Prinzip der Ist-Verzinsung, also die Verzinsung von Steuer- und Erstattungsansprüchen, ausnahmslos auf Grundlage der tatsächlichen Zahlungen des Steuerzahlers erfolgen sollte. Die damalige Entscheidung der Soll-Verzinsung hatte vor allem Gründe der Verwaltungsökonomie im Vordergrund (Steuerreformgesetz 1990). Da mittlerweile die Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung weiter fortgeschritten ist, dürfte eine Verzinsung von Steuer- oder Erstattungsansprüchen aufgrund der tatsächlichen Zahlungen (Ist-Verzinsung) einfacher möglich sein. Die mittlerweile vorhandenen technischen Möglichkeiten sollten auch hier genutzt werden.

Geltung

Die Neuregelung der Höhe der Zinsen sollte zumindest für die Erstattungszinsen erst zukünftig gelten. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung sowohl für Nachzahlungs- als auch für Erstattungszinsen fordert, ist es aus unserer Sicht dem Gesetzgeber erlaubt, die bereits gezahlten Erstattungszinsen seit 2019 nicht von den Steuerzahlern zurückzufordern. Eine zwingende Änderung zulasten der Steuerzahler lässt sich nicht aus § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO und § 176 AO herleiten. Vielmehr konnten Steuerzahler vor allem bei bestandskräftigen Bescheiden darauf vertrauen, dass die Erstattungszinsen nicht zurückzuzahlen sind.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht eine Fortgeltungsanordnung erlassen hat, ist die Festsetzung der Zinsen seit 2014 verfassungswidrig. Grundsätzlich wäre der Gesetzgeber aber in der Lage, die Neuregelung zur Höhe der Zinsen auch insgesamt rückwirkend ab 2014 zu beschließen. Aus unserer

Sicht besteht kein Zwang des Gesetzgebers, sich an die Fortgeltungsanordnung zu halten. Viele Steuerzahler können nicht nachvollziehen, dass Regelungen verfassungswidrig sind, dennoch aber weitergelten. Insofern wäre eine rückwirkende Regelung insgesamt ab 2014 für die Nachzahlungszinsen auch ein positives Zeichen an die Steuerzahler.

Weiterer zwingender Regelungsbedarf

Neben der Höhe der Zinsen nach § 233a AO sollten auch weitere Regelungen angepasst werden, die Zinshöhen enthalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, dass die Unvereinbarkeitserklärung ausdrücklich nicht für andere Nachzahlungszinsen nach der Abgabenordnung (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO) gilt.

Dennoch sind wir der Auffassung, dass für alle Zinsen, die im Steuerrecht geregelt wurden, eine einheitliche Höhe gelten sollte. Sollte dies im Rahmen der Neuregelung nicht umgesetzt werden, wird der Widerspruch gerade bei den Stundungszinsen gem. § 234 AO deutlich. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn für eine Stundung, der keine Säumnis zugrunde liegt, weiterhin mit einem Zinssatz von 0,5 % für jeden Monat gerechnet würde, eine Steuernachzahlung dagegen niedriger verzinst wird.

Auch die Zinssätze bei den Pensionsrückstellungen, den unverzinslichen Verbindlichkeiten oder der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen sollten bei einer Neuregelung der Zinsen diskutiert werden. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung sollte daher für alle Zinsen im Steuerrecht der gleiche Prozentsatz gelten. Dies führt zum einen zu Transparenz und trägt zum anderen auch zum Bürokratieabbau bei. Die Prüfung der einzelnen verschiedenen Zinssätze würde entfallen.

Versteuerung der Zinsen

Aktuell sind Erstattungszinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG zu versteuern. Nachforderungszinsen führen im Gegenzug bei der Einkommensteuer nach § 12 Nr. 3 EStG, Körperschaftsteuer nach § 10 Nr. 2 KStG und der Gewerbesteuer nicht zum Abzug als Betriebsausgabe oder Werbungskosten.

Die Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 16. März 2021 erlaubt eine Saldierung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen. Erstattungszinsen werden auf Antrag nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Im Rahmen einer Reform sollten Erstattungszinsen daher wieder steuerfrei gem. § 3 EStG gestellt werden. Wenn Erstattungszinsen aber weiter versteuert werden müssen, sollten Nachzahlungszinsen auch wieder abzugsfähig werden. Es sollte wieder eine ertragsteuerliche Symmetrie hergestellt werden. Die Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen seit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 führt zur hohen Belastung von Unternehmen, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindert und im Rahmen des Nettoprinzips der Einkommens-/Körperschaftbesteuerung berücksichtigt werden müsste. Die Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen hätte den Vorteil, dass sie innerhalb der Bilanz abgebildet werden kann. Bei der Gewerbesteuer müsste die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von

Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG entsprechend aber angepasst werden, ansonsten würde hier ein Nachteil entstehen.

Dauer der Verzinsung

Für die Anwendung des § 233a AO ist ein Verschulden prinzipiell irrelevant, und zwar auf beiden Seiten des Steuerschuldverhältnisses, so bisher die Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 19. März 1997 I R 7/96, BStBl II 1997, 446, BFH-Beschluss vom 26. Juli 2006 VI B 134/05, BVerfG-Beschluss in BFH/NV 2009, 2115, Rz 34). Dennoch kann in einem nunmehr anstehenden Gesetzgebungsverfahren diese Frage noch einmal diskutiert werden.

Oftmals werden in der Praxis erst nach vielen Jahren Betriebsprüfungen abgeschlossen. So kommt es vor, dass Zinsen für Veranlagungszeiträume festgesetzt werden, die bereits mehr als 4 Jahre zurückliegen. Hier sollte wie in der Vergangenheit (Änderung durch Steuerbereinigungsgesetz 1999 für alle nach dem 31.12.1993 entstandenen Steuern) die Festsetzung der Zinsen begrenzt werden. Allein durch die Abschaffung der 4 Jahre sollten damals 500 Mio. DM Mehreinnahmen im Jahr 2003 erzielt werden. Es besteht also die Annahme, dass fiskalische Gründe im Vordergrund standen. Die Zinsen nach Betriebsprüfungen machen weiterhin einen erheblichen Anteil der Mehrergebnisse aus. Nicht immer liegen die langen Betriebsprüfungszeiten aber im Verantwortungsbereich der Steuerzahler. Diese haben pünktlich ihre Erklärungen abgegeben und die Zahlungen innerhalb der Karenzzeit gezahlt, durch lange Prüfungszeiten bzw. einem späten Beginn der Betriebsprüfung fallen dann aber doch Zinsen an. Dies ist für die betroffenen Unternehmen und Steuerzahler schwer nachzuvollziehen.

Der Sorge, dass der Steuerzahler durch Verzögerung des Prüfungsablaufs die Zinslast vermindern könnte, kann durch andere Maßnahmen entgegengewirkt werden. Zumal die Begründung für die Einführung der Begrenzung des Zinslaufs, die verzögerte Bearbeitung bei der Finanzverwaltung war (BT-Drucks- 11/2157,195).

Auch ohne eine Möglichkeit der Betriebsprüfung sollte die Verzinsung auf Nachzahlungen spätestens mit 6 Monaten nach Abgabe der Erklärung entfallen. Viele Finanzämter haben teilweise Bearbeitungszeiten von mehr als 6 Monaten vom Eingang der Erklärung bis zur Festsetzung des Bescheides. Diese zeitliche Verzögerung liegt nicht im Verantwortungsbereich des Steuerzahlers. Jedoch muss er die verspätete Festsetzung mit Zinsen bezahlen. Insofern sollte auch hier eine Frist diskutiert und beschlossen werden, nach der bei pünktlicher Abgabe der Erklärung keine Zinsen mehr anfallen.

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

22. Dezember 2021